

Die Beklagten haben demgegenüber beantragt:
die Kosten des Rechtsstreites dem Kläger aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist aus § 1, 3, 13 UBG. schlüssig und der Kläger wäre mit seinen Anträgen auch durchgedrungen, wenn die Gefahr der Wiederholung der den Beklagten zur Last gelegten Handlungen nicht durch die Aufgabe des Buchvertriebs durch die Beklagte zu 2 beseitigt worden wäre. Der Kläger hat dieser nachträglichen Änderung der Sachlage dadurch Rechnung getragen, daß er die Hauptsache für erledigt erklärt und den Streitfall auf die Kostenfrage beschränkt hat. Da die Änderung der Verhältnisse, die zur Erledigung der Hauptsache geführt hat, auf Seiten der Beklagten eingetreten, und durch die Beklagte zu 2 veranlaßt worden ist, sind die Kosten den Beklagten zur Last zu legen, wenn sie ohne diese Änderung der Sachlage in der Hauptsache unterlegen wären (§ 91 ZPO.). Diese Voraussetzung liegt vor.

Die Einwendungen der Beklagten gingen im wesentlichen dahin, den Nachweis zu erbringen, daß das vom Kläger verteidigte Ladenpreisprinzip für verlagsneue Bücher in Wirklichkeit nicht bestünde, sondern lediglich eine Fiktion sei, die durch zahlreiche Ausnahmen und Durchbrechungen in ihr Gegenteil verkehrt werde. Dieser Nachweis ist den Beklagten nicht gelungen. Einem Teil der für Frankfurt am Main angeführten Fälle ist das Gericht nachgegangen; die Beweisaufnahme vom 14. Juni 1927 hat jedoch nicht ergeben, daß es sich hierbei um Verstöße gegen die Verkehrsordnung für den Verkehr zwischen Buchhändler und Publikum handelte; es lagen vielmehr Ausnahmen vor, für die von der Verkehrsordnung Preisherabsetzungen zugelassen sind.

Durch die eidliche Aussage des Zeugen Dr. Hefz, des Generaldirektors des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig, ist ferner einwandfrei erwiesen, daß der Börsenverein als Spitzenorganisation der Buchhändler- und Verleger-Organisationen im Einvernehmen mit den ihm angeschlossenen Verbänden das Ladenpreisprinzip mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten bestrebt ist und gegen Verstöße, die ihm bekannt werden, rücksichtslos vorgeht. Bei besonders schweren Verstößen gehen die Maßnahmen des Börsenvereins bis zum Ausschluß aus der Organisation, sofern es sich um Mitglieder des Börsenvereins oder der ihm angeschlossenen Verbände handelt. Wie unbegründet der Einwand der Beklagten ist, daß der Börsenverein Verstöße seiner Mitglieder ungeahndet lasse und nur gegen außenstehende Buchhändler vorgehe, beweist die Tatsache, daß das Ausschlußverfahren gegen eine der angesehensten Buchhändlerfirmen, die Firma Gsellius in Berlin, eingeleitet worden ist, mit dem Ergebnis, daß die Firma Gsellius die Verstöße gegen die Verkaufsordnung zugab und sich für die Zukunft zur genauen Beachtung der Vorschriften verpflichtete.

Durch die Aussage des Zeugen Dr. Hefz ist auch der gegen den Börsenverein erhobene Vorwurf, im Falle des Deutschen Buchklubs in Hamburg nicht am Ladenpreisprinzip festgehalten zu haben, widerlegt; auch in diesem Falle hat vielmehr der Börsenverein durchgesetzt, daß der Deutsche Buchklub sich der Verkehrsordnung fügte. Der Börsenverein vermag naturgemäß nur in den Fällen vorzugehen, die ihm auf irgendeine Weise bekannt werden. Diejenigen Fälle, die ihm nicht gemeldet werden und die von der Zentralstelle aus nicht verfolgt werden, besagen daher nichts für seine Grundeinstellung zu der Ladenpreisfrage. Die Zahl der von den Beklagten vorgebrachten Fälle steht auch — wie der Kläger mit Recht betont — außer Verhältnis zu der Zahl der im Rahmen der Verkehrsordnung getätigten Verkäufe; selbst wenn in allen von den Beklagten erwähnten Fällen Verstöße gegen die Verkehrsordnung dargetan wären, würden sie nicht ausreichen, das Ladenpreisprinzip als Fiktion zu erweisen, d. h. als eine Maßnahme, die nur auf dem Papier steht, aber im Buchhandel nicht befolgt wird. Nachdem der Beweis geführt ist, daß der Börsenverein als Spitzenorganisation mit allen Mitteln für die Aufrechterhaltung und Anerkennung des Ladenpreises eintritt, können die von den Beklagten angeführten angeblichen Verstöße auf sich beruhen; von einer Beweishebung in dieser Richtung konnte abgesehen werden.

In der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts hält die Kammer die Auffassung aufrecht, die in den Gründen des zur Verfügungsfache ergangenen Urteils vom 7. April 1927 niedergelegt sind. Es wird auf diese verwiesen. Das gilt auch hinsichtlich der gegen den Beklagten zu 1 gerichteten Anträge. Die Aussage des Zeugen Donnay ergibt, daß der Beklagte zu 1 ohne Wissen des Inhabers der Firma Donnay & Sohn verlagsneue Bücher sich beschafft hat. Es kann unbedenklich angenommen werden, daß diese Bücher mindestens teilweise für den Geschäftsbetrieb der Beklagten zu 2 bestimmt waren und durch diese weitervertrieben wurden. Auch ohne daß der Beklagte zu 1 am Geschäftsbetrieb unmittelbar beteiligt zu sein brauchte, hat er durch diese Handlungsweise den Geschäftsbetrieb der Beklagten zu 2 unter-

stützt und gefördert; aus dieser Unterstützung fremden Wettbewerbs kann er ebenfalls in Anspruch genommen werden (vgl. Rosenthal Note 6 zu § 1 UBG.). Wenn in dem Klageantrag gegen ihn von Beihilfe die Rede ist, so ist damit die beabsichtigte Förderung fremden Wettbewerbs gemeint.

Was die Erweiterungsanträge vom 18. und 30. März 1927 anlangt, so wäre auch diesen stattzugeben gewesen. Der von der Beklagten zu 2 verbreitete Katalog Nr. 15 enthielt ebenfalls die Ankündigung »bis 60% unter Ladenpreis«, außerdem waren darin die Ladenpreise zum Teil unrichtig wiedergegeben, wie aus dem Vergleich mit der bei den Akten befindlichen Preisliste Nr. 4 der Allgemeinen Verlagsanstalt München A.G. (Bl. 118 d. A.) hervorgeht (§ 3 UBG.).

Die Beklagten wären somit in allen Punkten unterlegen, wenn sich die Hauptsache nicht in der oben erörterten Weise erledigt hätte; sie sind daher mit den Kosten des Rechtsstreits zu belasten (vgl. Rosenthal 5. Aufl. Kommentar zum UBG. Seite 48). Sie sind ferner gemäß § 830 ZPO. als Gesamtschuldner für die Kosten haftbar.

Kleine Mitteilungen

»Das Buch.« — Der Deutsche Buchgewerbeverein in Leipzig, der seine Aufgabe in der technischen und künstlerischen Förderung des gesamten Buchgewerbes erblickt, veranstaltet im kommenden Jahre 1929 in den Monaten Januar und Februar eine Reihe von Vorträgen über das Thema »Das Buch«, die in der Gutenberghalle des Deutschen Buchgewerbehauses, Dolzstraße 1, an folgenden Tagen stattfinden werden:

1. Mittwoch, den 9. Januar 1929, abends 8 Uhr: Herr Professor Witkowski, Leipzig, über »Das Buch im Spiegel der Geistesgeschichte«;
2. Mittwoch, den 16. Januar 1929, abends 8 Uhr: Herr Dr. Schingnig, Leipzig, über »Bücherschicksale und das Buch als Schicksal«;
3. Mittwoch, den 23. Januar, abends 8 Uhr: Herr Dr. Diehl, Frankfurt a. M., über »Die Kunst im Buche und das Buch in der Kunst« (mit Lichtbildern);
4. Mittwoch, den 30. Januar 1929, abends 8 Uhr: Herr Professor Dr. Menz, Leipzig, über »Das Buch als Ware und Wirtschaftsfaktor«;
5. Mittwoch, den 6. Februar 1929, abends 8 Uhr: Vortrag von Herrn Professor Dr. Walter Tiemann, Leipzig, über »J-Punkt und Kosmos«.

Die Veranstaltungen sind für die Mitglieder des Deutschen Buchgewerbevereins und für die Mitglieder solcher Vereinigungen, die dem Deutschen Buchgewerbeverein korporativ angeschlossen sind, kostenlos. Nichtmitglieder zahlen eine Eintrittsgebühr von 50 Pf. für jeden Vortrag oder im Abonnement für alle fünf Vorträge 2 RM.

60. Geburtstag. — Am 1. Januar 1929 feiert in erfreulicher Frische Herr Wilhelm Dgoleit i. Fa. Fr. Schaeffer & Comp. in Landsberg a. W. seinen 60. Geburtstag. Geborener Ostpreuze, war Herr Dgoleit von 1895 bis 1897 erster Gehilfe der Frommannschen Hofbuchhandlung in Jena und hat dort das hübsche Album »Jena in Wort und Bild« zusammengestellt, das bereits neun Auflagen erlebt hat und das jeder kennt, der einmal in Jena gewesen ist. Ernst Haedel erwähnt es auch in seinem Briefwechsel mit Fr. v. Althenhausen. In Landsberg a. W. hat er die Firma, deren Mitinhaber er seit 1898 ist, auf eine künstlerische Höhe gebracht, wie sie selten in einer Provinzstadt zu finden sein wird. Die »Ständige Kunstausstellung«, die in besonderem Maße der Buchhandlung angegliedert ist, veranstaltet Sonderausstellungen, die großes Ansehen genießen. Vom Jahre 1897 bis zur Gründung des Landsberger Konzert- und Theater-Vereins (1916) hat Herr Dgoleit am Orte die Konzerte arrangiert, von denen man heute noch spricht und die Künstler ersten Ranges nach Landsberg führten. Er selbst hat bei Wohltätigkeitsveranstaltungen öffentlich oft rezitiert. Seine verinnerlichte und fein durchgearbeitete Sprechkunst weiß man sehr zu schätzen. Großen Ruf in weitesten Kreisen — auch außerhalb seiner Heimatstadt — genießt er als Goethesammler. Seine Sammlung ist von den verschiedensten Autoritäten auf diesem Gebiete wiederholt gewürdigt worden, und zahlreiche prominente Persönlichkeiten kamen nach Landsberg, um diese Sammlung zu sehen. Besonders verdient gemacht hat er sich um die Verbreitung von Radierungen und Künstlersteinzeichnungen des Münchener Professors Karl Bauer, mit dem er in regem Briefwechsel steht. Wer den Jubilar als Kunstfreund und Mensch kennen und schätzen gelernt hat, wünscht ihm noch viele Jahre segensreichen Schaffens.